

## **A11 SÄA: Verfahren Satzungsgenehmigungen DVs**

Antragsteller\*in:           Satzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt:   TOP06 Anträge

### **Antragstext**

1       **3.1.1. Satzung des Diözesanverbands**

2       Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der  
3       Bundessatzung eine Diözesansatzung.

4       Diese Satzung muss enthalten:

- 5           • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der  
6           Katholischen jungen Gemeinde
  
- 7           • die Mitgliedschaft im Bundesverband
  
- 8           • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
  
- 9           • die Diözesankonferenz
  
- 10           ◦ Aufgaben
- 11           ◦ Zusammensetzung
- 11           ◦ Einberufung und Ablauf
  
- 12           • den Diözesanausschuss
- 13
- 14           ◦ Aufgaben
- 15           ◦ Zusammensetzung
- 15           ◦ Einberufung und Ablauf
  
- 16           • die Diözesanleitung
- 17
- 18           ◦ Aufgaben
- 19           ◦ Zusammensetzung

20 Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des  
21 Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern  
22 diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von  
23 ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des  
24 Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen  
25 Delegationen auf der Konferenz.

26 *Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung.*

27 **Die Satzung eines Diözesanverbandes muss den Mindeststandards der Bundessatzung**  
28 **entsprechen. Die Diözesanverbände müssen ihre Satzung beim Bundesverband zur**  
29 **Genehmigung einreichen, wenn sie diese ändern.**

30 **Der Satzungsausschuss prüft die eingereichte Satzung des Diözesanverbandes und**  
31 **gibt der Bundesleitung auf Grundlage der Mindeststandards der Bundessatzung eine**  
32 **Empfehlung über die Genehmigung. Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich**  
33 **der Satzungsausschuss eine Prüfungsordnung, welche veröffentlicht wird.**

34 **Die Bundesleitung entscheidet über die Genehmigung der Diözesansatzungen. Sie**  
35 **spricht eine Genehmigung, Nicht-Genehmigung, Genehmigung unter Auflagen oder**  
36 **befristete Genehmigung der Satzungsänderungen aus und kann Hinweise/Empfehlungen**  
37 **zu Änderungen geben. Kombinationen sind möglich. Die Bundesleitung teilt dem**  
38 **Diözesanverband die Entscheidung über die Prüfung der Diözesansatzung mit.**

39 Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben  
40 werden. Dieser entscheidet **auf Grundlage der Bundessatzung** verbindlich.

41 **Werden Auflagen zur Einarbeitung von Mindeststandards in einem Zeitraum von 3**  
42 **Jahren nicht bearbeitet, wird dem Diözesanverband für die Bundeskonferenz und**  
43 **den Bundesrat das Recht zur Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen entzogen.**  
44 **Dies wird den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs bei der Einberufung**  
45 **mitgeteilt. Der betroffene Diözesanverband hat nach der Einberufung die**  
46 **Möglichkeit, Stellung zu beziehen.**

47 **Gegen den Stimmentzug kann beim jeweiligen Organ Einspruch eingelegt werden.**  
48 **Dieses entscheidet verbindlich über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.**

## **Begründung**

Dieser Antrag wird gestellt, damit es eine verankerte Handhabe gibt, sollten Diözesanverbände sich gegen die Inhalte der Bundessatzung stellen. Außerdem wird die Arbeit rund um die Satzungsüberprüfung transparent in der Satzung verankert. Der Antrag soll die Einführung eines Verfahrens für andauernde Nichteinarbeitung von Auflagen bei Satzungs genehmigungen bezwecken.

**Anhang [PDF]**

## **Satzungsänderungsantrag 11: Verfahren Satzungs genehmigungen DVs**

**Antragsteller\*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung**

### **ANTRAGSGEGENSTAND:**

*Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

#### 5 **3.1.1. Satzung des Diözesanverbands**

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- 10 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
- 15 ○ Aufgaben
- Zusammensetzung
- Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
- Aufgaben
- 20 ○ Zusammensetzung
- Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
- Aufgaben
- Zusammensetzung
- 25 Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten

Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.

~~Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung.~~

Die Satzung eines Diözesanverbandes muss den Mindeststandards der Bundessatzung entsprechen. Die Diözesanverbände müssen ihre Satzung beim Bundesverband zur Genehmigung einreichen, wenn sie diese ändern.

**Kommentiert [SF1]:** Regelt die Vereinbarkeit von Satzung des Diözesanverbands und des Bundesverbands, bildet Realität ab

Der Satzungsausschuss prüft die eingereichte Satzung des Diözesanverbandes und gibt der Bundesleitung auf Grundlage der Mindeststandards der Bundessatzung eine Empfehlung über die Genehmigung. Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich der Satzungsausschuss eine Prüfungsordnung, welche veröffentlicht wird.

**Kommentiert [SF2]:** Fördert die Transparenz des Prozesses einer Satzungsüberprüfung

Die Bundesleitung entscheidet über die Genehmigung der Diözesansatzungen. Sie spricht eine Genehmigung, Nicht-Genehmigung, Genehmigung unter Auflagen oder befristete Genehmigung der Satzungsänderungen aus und kann Hinweise/Empfehlungen zu Änderungen geben. Kombinationen sind möglich. Die Bundesleitung teilt dem Diözesanverband die Entscheidung über die Prüfung der Diözesansatzung mit.

Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet auf Grundlage der Bundessatzung verbindlich.

Werden Auflagen zur Einarbeitung von Mindeststandards in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht bearbeitet, wird dem Diözesanverband für die Bundeskonferenz und den Bundesrat das Recht zur Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen entzogen. Dies wird den stimmberechtigten Mitgliedern des Organs bei der Einberufung mitgeteilt. Der betroffene Diözesanverband hat nach der Einberufung die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

Gegen den Stimmentzug kann beim jeweiligen Organ Einspruch eingelegt werden. Dieses entscheidet verbindlich über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

**Kommentiert [SF3]:** Spielraum, Konsequenzen aus Unstimmigkeiten oder Fehlverhalten im Rahmen von Satzungsänderungen bei Diözesanverbänden zu ziehen

**Begründung:**

Dieser Antrag wird gestellt, damit es eine verankerte Handhabe gibt, sollten Diözesanverbände sich gegen die Inhalte der Bundessatzung stellen. Außerdem wird die Arbeit rund um die Satzungsüberprüfung transparent in der Satzung verankert. Der Antrag soll die Einführung eines Verfahrens für andauernde Nichteinarbeitung von Auflagen bei Satzungs genehmigungen bezwecken.